

(anstelle Abschnitt IV Ziff. 4.4. der Planmethodik 1973 — S. 103 —) folgende vereinfachte Form:

(je Bilanzposition gemäß Bilanzverzeichnis — Vordrude 1711 K)

Basisjahr	Planentwurf 1973
-----------	------------------

- Gesamterzeugung (Menge)
- Industrielle Warenproduktion (Menge/IAP)
- Lieferungen für den Bereich Bevölkerung (Menge/IAP)
- Export insgesamt (Menge)
- Export SW (M/IAP)
- darunter: UdSSR (M)
- Export NSW (VM/IAP)
- Lieferungen an den Pm-Handel (Menge)
- Summe übrige Versorgungsbereiche (Menge).

Auf der Rückseite des Vordruckes sind die wichtigsten Abnehmer (Fondsträger) mit dem vorgesehenen Lieferumfang (Menge) anzugeben. Je 1 Exemplar der lieferseitigen Bilanzinformation ist dem Wirtschaftsrat des Bezirkes bzw. den Bauämtern und dem für die Bilanzposition zuständigen bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organ zu übergeben.

Von den volkseigenen Betrieben der bezirksgeleiteten Industrie und des Bauwesens gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung und von den Bezirksbauämtern und Wirtschaftsräten der Bezirke (Fondsträgern) sind im **Bedarfsnachweis** die Zeilen 07 und 11 des Vordruckes M1— Vorderseite — nicht auszufüllen. (Soweit nur Investitionsverbrauch — Zeile 03 — auftritt, sind auch die Zeilen 06, 09 und 10 nicht auszufüllen.)

Für den Bereich der Fondsträger Wirtschaftsräte der Bezirke (8100 01—15) sind die festgelegten Veränderungen zur Vereinfachung und Qualifizierung der verbraucherseitigen Planinformationen gemäß Ziff. 12 dieser Anlage anzuwenden.

Für Erzeugnispositionen, die über die Versorgungskontore für Maschinenbauerzeugnisse und die VEB Chemiehandel bezogen werden, entfällt für die Bedarfsträger der Wirtschaftsräte der Bezirke eine verbraucherseitige Planinformation auf Vordruck M1. Die verbraucherseitige Planinformation ist nur für den Direktbezug durchzuführen.

Die Bedarfsbegründung für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe und Materialien (auf der Rückseite des Vordruckes M 1) entfällt für folgende Positionen:

- 121 86 000 Rost- und säurebeständige Stahlrohre
- 122 33 100 Primäralu und -leg.
- 122 33 200 Sekundäralu und -leg.
- 141 99 200 Asbest
- 142 51 400 Titandioxyd
- 151 41 000 Kaolin
- 155 10 000 Zellstoff
- 155 44 000 Verpackungspapier
- 155 45 000 techn. Papier
- 155 50 000 Verpackungskarton und -pappe
- 155 71 100 Wellpappe
- 199 61 000 Alttextilien.

Für folgende neue Positionen ist die Bedarfsbegründung (zu den Festlegungen gemäß Abschnitt IV Ziff. 5.9; der Planmethodik 1973 — S. 128 bis 130) aufzunehmen:

- 121 67 000 Feinbleche
- 121 70 000 Erzeugn. der metall. Weiterverarbeitung
- 121 80 000 Stahlrohre gesamt
- 176 12 000 Zucker nach TGL 3070

7. Bei der **Planung des Aufkommens an metallischen Sekundärrohstoffen** gemäß Abschnitt IV Ziff. 6.3. der Planmethodik 1973 (S. 133 und 134) sind die Angaben für das Vorjahr und die Quartale auf dem Vordruck SR nicht auszufüllen.
8. Die gemäß Abschnitt IV Ziff. 8.1. Absätze 3 bis 5 der Planmethodik 1973 (S. 147 und 148) von den dort genannten Bereichen **den übergeordneten Organen** einzureichenden Anlagen zu den Vordrucken ÖP — **Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung nach ausgewählten Berufen** — sind nur auszuarbeiten für:

Berufsnummer Beruf

- | | |
|-------|---------------------------|
| 1902. | Betonbauer |
| 1901 | Maurer |
| 2500 | Wirtschaftskaufmann |
| 2501 | Industriekaufmann |
| 0900 | Zerspannungsfacharbeiter* |

Die in der Planmethodik 1973 enthaltenen Festlegungen für die Abstimmung zwischen den Betrieben und den örtlichen Räten werden davon nicht berührt.

Von den volkseigenen Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung ist der **Bedarf an Hoch- und Fachschulabsolventen** gemäß Abschnitt IV Ziff. 8.2. der Planmethodik 1973 (S. 148 und 149) nicht zu planen.

Die Bedarfsplanung an Hoch- und Fachschulkadern hat durch die den Betrieben übergeordneten Organe selbständig für ihren gesamten Verantwortungsbereich zu erfolgen.

9. **Erzeugnisbezogene Planinformationen über die Auswirkung planmäßiger Industriepreisänderungen** gemäß Abschnitt IV Ziff. 11 der Planmethodik 1973 (S. 163 bis 168) sind von den Betrieben der bezirksgeleiteten Industrie sowie vom Ministerium für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (für den Bereich der Wirtschaftsräte der Bezirke) grundsätzlich nicht auszuarbeiten.
- In der bezirksgeleiteten Bau- und Baumaterialienindustrie sind die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen wie in der Planmethodik 1973 festgelegt zu erfassen.
10. **Reduzierte Nomenklatur staatlicher Plankennziffern und volkswirtschaftlicher Berechnungskennziffern 1973**

Staatliche Plankennziffern

- Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP (Betriebe im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie und des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie zu BP)

* Es ist nur die Aufnahme von Schulabgängern für die Berufsausbildung ohne Abitur anzugeben (nicht nach der vollen Nomenklatur der Ziff. 8.1. Abs. 5 der Planmethodik 1973).